Anforderungskatalog zu § 11a Absatz 1 BbgDSG

Werden Datenverarbeitungssysteme vor Ort oder über Datenfernübertragungseinrichtungen (Fernwartung) gewartet, so sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. sicherzustellen, dass nur dafür autorisiertes Personal die Wartung vornimmt;

2. sicherzustellen, dass jeder Wartungsvorgang nur mit Wissen und Wollen der speichernden Stelle erfolgen kann;

3. zu verhindern, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Wartung unbefugt entfernt oder übertragen werden können;

4. sicherzustellen, dass alle Wartungsvorgänge während der Durchführung kontrolliert werden können;

5. sicherzustellen, dass alle Wartungsvorgänge nach der Durchführung nachvollzogen werden können;

6. zu verhindern, dass bei der Wartung Programme unbefugt aufgerufen werden können, die für die Wartung nicht benötigt werden;

7. zu verhindern, dass bei der Wartung Datenverarbeitungsprogramme unbefugt verändert werden können und

8. die Wartung so zu organisieren und zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.